

Satzung

*



* Ja

Satzung

Präambel	2
Abschnitt 1 Grundsätzliches	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Mitgliedschaften	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Ordnungen des VCP	3
§ 6 Zeichen	3
Abschnitt 2 Gliederungen	3
§ 7 Gliederungen des VCP	3
§ 8 Rechtsformen und Rechtsstellung der Gliederungen	3
Abschnitt 3 Mitgliedschaft	4
§ 9 Mitgliedschaft	4
§ 10 Ausschluss aus dem Verein	5
Abschnitt 4 Organe	5
§ 11 Organe des VCP	5
§ 12 Die Bundesversammlung	6
§ 13 Mitglieder der Bundesversammlung	6
§ 14 Aufgaben der Bundesversammlung	6
§ 15 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Bundesversammlung	7
§ 16 Der Bundesversammlungsvorstand	7
§ 17 Anträge an die Bundesversammlung	7
§ 18 Beschlussfassung durch die Bundesversammlung	8
§ 19 Protokoll der Bundesversammlung	8
§ 20 Der Bundesvorstand	8
§ 21 Aufgaben des Bundesvorstandes	9
§ 22 Die Bundesleitung	9
§ 23 Mitglieder und Arbeitsweise der Bundesleitung	9
§ 24 Aufgaben der Bundesleitung	10
§ 25 Der Bundesrat	10
§ 26 Mitglieder und Arbeitsweise des Bundesrates	10
§ 27 Aufgaben des Bundesrates	11
§ 28 Der Ombudsrat	11
Abschnitt 5 Rechnungsführung	12
§ 29 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung	12
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	12
§ 30 Auflösung des Vereins	12

Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V. ist ein Zusammenschluss von evangelischen Mädchen und Jungen. Er ist offen für konfessionell anders bzw. nicht gebundene Jugendliche. Erwachsenen bietet er eigenständige Arbeitsfelder. Der Verband ist Nachfolger des Bundes Christlicher Pfadfinderinnen, der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands und des Evangelischen Mädchenpfadfinderbundes. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend und im Deutschen Bundesjugendring. Er ist über die jeweilige nationale Vertretung Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen und in der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung und erkennt deren Satzungen und Beschlüsse an.

Abschnitt 1 Grundsätzliches

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.«, nachfolgend »VCP« genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:
 - a) Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP);
 - b) Ring deutscher Pfadfinderverbände (RdP);
 - c) Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.(aej);
 - d) Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.;

e) Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.

- (2) Die Bundesleitung entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in weiteren Organisationen.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung;
 - b) Betrieb von Jugendfreizeitheimen und Jugendzeltplätzen;
 - c) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen;
 - d) Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

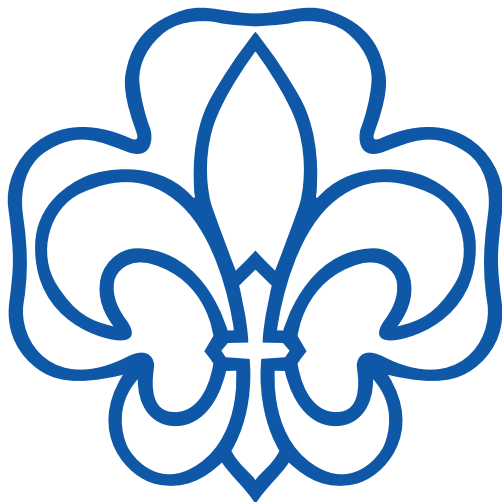
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ordnungen des VCP

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung sind in Arbeits- und Geschäftsordnungen geregelt. Sie sind für alle Mitglieder und Gliederungen verbindlich.



Satzung

§ 6 Zeichen

Das Zeichen des VCP ist folgendes:

Abschnitt 2 Gliederungen

§ 7 Gliederungen des VCP

- (1) Der VCP gliedert sich in folgende Länder: Baden, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,

Mitteldeutschland, Niedersachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz/Saar, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und Württemberg.

- (2) Die Gliederung der Länder in Regionen/ Bezirke/Gaue und/oder Stämme/Orte wird auf Landesebene geregelt.
- (3) Besteht zwischen zwei Gliederungen keine Einigkeit darüber, welcher von ihnen eine untergeordnete Gliederung zuzurechnen ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung der nächst übergeordneten Ebene, sofern nicht ein anderes Organ dafür satzungsgemäß bestimmt ist.
- (4) Sofern auf Landesebene die Auflösung von Regionen/Bezirken/Gauen und/oder Stämmen/Orten nicht abweichend geregelt ist, gilt folgende Regelung: Der Vorstand des Landes kann die Auflösung einer Region/eines Bezirks/eines Gaus oder eines Stammes/Ortes bei der Mitgliederversammlung des Landes beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Landes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Rechtsformen und Rechtsstellung der Gliederungen

- (1) Die Gliederungen sind rechtlich selbständig.
- (2) Die Gliederungen des VCP (Länder, Regionen/ Bezirke/Gaue, Stämme/Orte) können sich als eingetragene oder als nicht rechtsfähige Vereine organisieren.
- (3) Satzungen von Gliederungen des VCP dürfen weder im Widerspruch zu dieser Satzung noch zu den Arbeits- und Geschäftsordnungen des Vereins stehen.
- (4) Satzungen von Gliederungen müssen bestimmen, dass eine Mitgliedschaft im Verein der Gliederung ohne eine Mitgliedschaft im VCP nicht möglich ist.

Satzung

- (5) Lässt sich eine Gliederung des VCP als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eintragen, bedürfen die Satzung sowie deren Änderung vor der Anmeldung der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes. Eine Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die vorgelegte Satzung dieser Satzung des VCP widerspricht.
 - (6) Alle Gliederungen des Vereins sind berechtigt, ihre eigenen Belange vor Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie sind berechtigt, mit anderen Organisationen ihres Zuständigkeitsbereiches zur Erreichung der Ziele des VCP zusammen zu arbeiten.
 - (7) Sofern die Satzung einer Gliederung nichts anderes bestimmt, fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss dieser Gliederung das Vermögen an die nächst höhere Gliederung unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
 - (5) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung beschlossene Beitragsordnung.
 - (6) Vertreten wird ein Mitglied durch die lokale Gliederung (Stamm/Ort), der es angehört. Hier nimmt es auch seine Mitgliedsrechte wahr. Das Wahl- und Stimmrecht regeln die Satzungen der lokalen Gliederungen.
 - (7) Die Zuordnung zu einer lokalen Gliederung (Stamm/Ort) endet durch:
 - a) Auflösung der lokalen Gliederung;
 - b) Ausschluss des Mitglieds aus der lokalen Gliederung.

Abschnitt 3 Mitgliedschaft

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VCP kann jede natürliche Person werden. Durch die Mitgliedschaft im Verein erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung des Vereins.
 - (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand der betreffenden Landesgliederung. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Zuordnung zu einer lokalen Gliederung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der lokalen Gliederung.
 - (3) Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Beitrittswilligen/des Beitrittswilligen und die Zugehörigkeit zur lokalen Gliederung (Stamm/Ort) enthalten. Bei Minderjährigen haben die Personensorgeberechtigten dem Antrag schriftlich zuzustimmen.
- Ein Ausschluss eines Mitglieds aus einer lokalen Gliederung ist nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der jeweiligen Landesgliederung möglich.
- (8) Mitglieder, die keiner lokalen Gliederung (Stamm/Ort) angehören, können Mitglieder im VCP auf der Landesebene bleiben. Eine mögliche Zugehörigkeit auf Regions-/Bezirks-/Gauebene ist durch die Landesebene zu regeln. Das aktive Wahl- und Stimmrecht in der lokalen Gliederung (Stamm/Ort) ruht, bis sich das Mitglied einer anderen lokalen Gliederung angeschlossen hat.
 - (9) Eine Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechtes von minderjährigen Mitgliedern, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Personensorgeberechtigten ist ausgeschlossen.

(10) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Wahl- und Stimmrecht.

(11) Minderjährige, die ein Vorstandsamt einer Gliederung des VCP übernehmen, müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierfür ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Satzung der jeweiligen Gliederung kann auch ein höheres Mindestalter festlegen.

(12) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds;
- b) durch Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.

Die Streichung aus der Mitgliederliste darf infolge der Einstellung der Beitragszahlung vorgenommen werden. Das Verfahren und die Fristen sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

(1) Auf Antrag der Mitgliederversammlung einer das Mitglied vertretenden Gliederung, des Vorstandes des das Mitglied vertretenden Landes oder des Bundesvorstandes entscheidet der Ombudsrat über den Ausschluss des Mitgliedes.

Ein Ausschluss setzt voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu den Ausschlussgründen zählen insbesondere:

- a) der grobe oder schuldhafte Verstoß gegen die Satzung, die Arbeits- und Geschäftsordnungen oder gegen bindende Beschlüsse der Bundesversammlung oder der Mitgliederversammlungen der das Mitglied vertretenden Gliederungen;

b) die Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet. Hierdurch dokumentiert ein Mitglied, dass es die Satzung und die Arbeits- und Geschäftsordnungen nicht anerkennt. Eine Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Vereinigung ist mit der Mitgliedschaft im VCP unvereinbar;

c) die nachgewiesene Schuld im Bereich einer sexuellen Belästigung, sexuellen Nötigung oder sexuellen Missbrauchs.

(2) Nach erfolgter Prüfung ist dem betroffenen Mitglied und der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung durch den Ombudsrat umgehend schriftlich mitzuteilen.

(3) Sowohl das Mitglied als auch die beantragende Gliederung kann innerhalb von drei Monaten gegen die Entscheidung des Ombudsrates Beschwerde einlegen. Diese Beschwerde ist an den Bundesvorstand zu richten. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet ein ausschließlich für den zu behandelnden Fall zu bildender fünfköpfiger Ausschuss des Bundesrates, dem eine bzw. einer der Bundesvorsitzenden angehören muss, endgültig. Die Einberufung dieses Ausschusses erfolgt durch den Bundesvorstand.

Abschnitt 4 Organe

§ 11 Organe des VCP

(1) Organe des VCP sind:

- a) die Bundesversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von § 26 BGB);
- b) der Bundesvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB);
- c) die Bundesleitung;
- d) der Bundesrat;
- e) der Ombudsrat.

Satzung

- (2) Mitglieder der Organe müssen Mitglied im VCP sein.

§ 12 Die Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ des VCP. Sie bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der gemeinsamen Arbeit.
- (2) Die Bundesversammlung hat die Führung der Burg Rieneck als Bundeszentrum im Sinne der Zielsetzung des VCP an den Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck e.V., abgekürzt BEW e.V., übertragen.

§ 13 Mitglieder der Bundesversammlung

- (1) Der Bundesversammlung gehören mindestens zu zwei Dritteln Delegierte der Länder an, die von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Länder gewählt werden, der jeweiligen Mitgliederversammlung aber nicht angehören müssen. Ihre Zahl beträgt mindestens 80.
- (2) Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind:
- die Mitglieder des Bundesvorstandes;
 - die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung;
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates;
 - die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär;
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BEW e.V., die/der gleichzeitig Mitglied im VCP sein muss;
 - die Mitglieder des Bundesversammlungsvorstandes.
- (3) Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Länder ermittelt der Bundesversammlungsvorstand zum Ende des der Bundesversammlung vorangehenden Jahres:
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung nach (2);

- die Zahl der Mitglieder des VCP;
- die Zahl der Mitglieder jedes Landes.

- (4) Danach errechnet sich die Zahl der Delegierten der einzelnen Länder wie folgt:
- Ermittlung der Gesamtdelegiertenzahl der Länder gemäß (1)
 - Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Landes (3c) wird durch die Zahl der Mitglieder des VCP (3b) geteilt.
 - Der in b) ermittelte Quotient wird mit der in a) ermittelten Gesamtdelegiertenzahl der Länder multipliziert.
 - Das in c) ermittelte Ergebnis wird auf ganze Zahlen aufgerundet. Jedes Land erhält die sich daraus ergebende Zahl an Delegiertenmandaten.
 - Sind nach diesem Verfahren noch nicht alle nach a) ermittelten Delegiertenmandate verteilt, werden die verbleibenden Mandate nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommanteile der Länder (nach c)) verteilt.
- (5) Der Bundesversammlung gehören mit beratender Stimme vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachgruppe Erwachsene an.

§ 14 Aufgaben der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des VCP. Im Dialog mit der Bundesleitung und dem Bundesrat legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen. Sie beschließt die Satzung und die Ordnungen des VCP. Die Bundesversammlung hat volles Informationsrecht. Der Ombudsrat kann aus Gründen des Persönlichkeitsrechts Betroffener das Informationsrecht einschränken.
- (2) Aufgaben der Bundesversammlung sind weiterhin:
- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Bundesvorstandes;
 - die Wahl und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern;

- c) die Wahl und Abberufung des Bundesversammlungsvorstandes;
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Bundesversammlungsvorstandes;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Bundesvorstandes, der Bundesleitung und des Bundesrates;
- f) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) die Entgegennahme des Jahresberichtes des BEW e.V.;
- i) die Entscheidung über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins.

§ 15 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung tritt zusammen:
 - a) mindestens einmal im Jahr;
 - b) auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung;
 - c) auf Forderung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates;
 - d) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliederversammlungen der Länder.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesversammlungsvorstand; im Falle a) mit einer Frist von mindestens vier Wochen, in den Fällen b) und c) unverzüglich. Die Bundesversammlung hat dann innerhalb von sechs Wochen nach der Einberufung zusammenzutreten.
- (3) Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.
- (4) Die Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Bundesversammlung ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Der Bundesversammlungsvorstand

- (1) Der Bundesversammlungsvorstand leitet die Bundesversammlung. Er stellt die vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat auf. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung.
- (2) Der Bundesversammlungsvorstand wacht über die Einhaltung der Satzung, der Arbeits- und Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Bundesversammlung und gibt ihr hierüber einen Bericht.
- (3) Der Bundesversammlungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern der Bundesversammlung. Jedes Jahr werden zwei seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Bundesversammlungsvorstand hat auf allen Ebenen volles Informationsrecht in den Organen und Gremien des VCP. Der Ombudsrat kann aus Gründen des Persönlichkeitsrechtes Betroffener das Informationsrecht einschränken.

§ 17 Anträge an die Bundesversammlung

- (1) Anträge an die Bundesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Bundesversammlungsvorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der Bundesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge behandelt die Bundesversammlung nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit anerkennt. Anträge zur Satzung und zu den Arbeits- und Geschäftsordnungen und der Antrag auf Auflösung des Vereins sind immer an die Fristen gebunden.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Bundesvorstand;
 - b) der Bundesrat;
 - c) die Bundesleitung;
 - d) die Vertreterin/der Vertreter des BEW e.V.;

Satzung

- e) die Mitgliederversammlungen der Länder;
- f) die Fachgruppe Erwachsene;
- g) mindestens 25 Delegierte der Länder.

§ 18 Beschlussfassung durch die Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt, werden aber im Protokoll dokumentiert.
- (3) Änderungen der Satzung erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.
- (4) Änderungen der Arbeits- und Geschäftsordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung. Änderung der Arbeitsordnungen »Aufgabe und Ziel«, »Kinder und Jugendliche« und »Erwachsene« erfordern eine Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen im ersten oder zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.
- (6) Während der Amtszeit des Bundesvorstandes kann ein Mitglied des Bundesvorstandes nur mit Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig das entsprechende Amt entsprechend den Regelungen in (5) neu besetzt wird.

- (7) Ein Beschluss über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung gefasst werden.

§ 19 Protokoll der Bundesversammlung

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens sechs Wochen nach der Bundesversammlung ihren Mitgliedern zugesandt werden muss. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Bundesversammlungsvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach dessen Versand an den Bundesversammlungsvorstand zu richten.

§ 20 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens einer bzw. einem Bundesvorsitzenden, höchstens jedoch vier Bundesvorsitzenden sowie einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister. Der Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt durch die Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und der Annahme dieser Wahl. Eine Wiederwahl für weitere drei Jahre ist zulässig. Daraufhin ist eine erneute Wahl erst nach einer Wartezeit von drei Jahren möglich.
- (3) Bei der Besetzung des Bundesvorstandes soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter berücksichtigt sind.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

- (5) Der VCP wird durch jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Besteht der Vorstand nur noch aus einem Mitglied, besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (6) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind schriftlich zu protokollieren.
- (7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des VCP. Ihm sind alle Aufgaben übertragen, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Bundesvorstand trifft die Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des VCP. Er erstellt den Haushaltsplan und überwacht die Haushaltsentwicklung im Rahmen der Haushalts- und Finanzordnung. Er stellt den vorläufigen Jahresabschluss fest.
- (3) Der Bundesvorstand überträgt seine Rechte und Pflichten im Bereich der inhaltlichen Führung des Verbandes gemäß § 24 oder bei von ihm definierten weiteren Aufgabenfeldern auf die Bundesleitung.
- (4) Der Bundesvorstand ernennt und entlässt die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung und weist ihnen einen Aufgabenbereich zu. Die Ernennungen der Referentinnen und Referenten bedarf der Bestätigung des Bundesrates.
- (5) Der Bundesvorstand ernennt ein Mitglied des Ombudsrates.
- (6) Der Bundesvorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen und sie bzw. ihn bevollmächtigen, den Bundesvorstand zu vertreten.

§ 22 Die Bundesleitung

Die Bundesleitung führt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesrat den VCP im Rahmen der ihr durch die Satzung oder durch Beschluss des Bundesvorstandes zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

§ 23 Mitglieder und Arbeitsweise der Bundesleitung

- (1) Der Bundesleitung gehören an:
- die Mitglieder des Bundesvorstandes;
 - die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung;
 - die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär.
- (2) Die Bundesvorsitzenden führen den Vorsitz in der Bundesleitung und sorgen für die Koordination der Arbeit.
- (3) Die Bundesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte einsetzen.
- (4) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist ein Vetorecht des Bundesvorstandes gegen Entscheidungen der Bundesleitung sicherzustellen.
- (5) Die Amtszeit der Referentinnen und Referenten gemäß § 21 (4) und § 27 (5) sowie von Beauftragten der Bundesleitung endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes oder durch eine Entlassung durch den Bundesvorstand. Neu ernannte Referentinnen und Referenten sind kommissarisch und ohne Stimmrecht in der Bundesversammlung bis zu ihrer Bestätigung beim nächstfolgenden Bundesrat im Amt.
- (6) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär verantwortet im Rahmen der Beschlüsse der Bundesleitung die pädagogische, theologische und politische, insbesondere jugendpolitische Arbeit der hauptberuflichen

Referentinnen und Referenten in der Bundeszentrale. Sie bzw. er vertritt die inhaltlichen Positionen des VCP in den genannten Bereichen nach innen und außen, soweit dies nicht die Bundesvorsitzenden oder die zuständigen Referentinnen und Referenten der Bundesleitung selbst tun.

- (7) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Bundesleitung und Bundesrat gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.

§ 24 Aufgaben der Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung verantwortet die inhaltliche Führung des VCP auf Bundesebene. Dazu gehören insbesondere:
- a) die pädagogische, theologische und politische Arbeit des VCP im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung;
 - b) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - c) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Bundesebene;
 - d) die Interessenvertretung des VCP gegenüber Dritten und in verbundenen Organisationen;
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Länder und bundesweite Pilotprojekte. Dies erfolgt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesrat.
- (2) Die Bundesleitung berät den Bundesvorstand bei Entscheidungen zur Verwaltung und wirtschaftlichen Absicherung des VCP. Sie wirkt bei der Erstellung des Haushaltsplans und der Überwachung der Haushaltsentwicklung mit.
- (3) Die Bundesleitung berät gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des

Verbandes und hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen und Pilotprojekten.

- (4) Die Bundesleitung bestellt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär. Diese bzw. dieser muss vom Bundesrat bestätigt werden.
- (5) Die Amtszeit der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs beträgt fünf Jahre. Sie kann höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden.

§ 25 Der Bundesrat

Der Bundesrat trägt gemeinsam mit der Bundesleitung die Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung des VCP zwischen den Bundesversammlungen. Er bringt die praktische Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort, die inhaltliche und regionale Vielfalt des VCP sowie organisatorische Besonderheiten der Länder ein. Daneben stellt er insbesondere den Interessenausgleich und den Meinungs- und Informationsaustausch der Länder untereinander sowie zwischen Bundesebene und Ländern sicher.

§ 26 Mitglieder und Arbeitsweise des Bundesrates

- (1) Dem Bundesrat gehören an:
- a) jeweils bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesführungen. Jedes Land hat eine Stimme;
 - b) bis zu zwei Bundesratsvorsitzende mit einer gemeinsamen Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Bundesleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Der Bundesrat kann mit Mehrheit beschließen, ohne seine beratenden Mitglieder zu tagen.
- (4) Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Landesführungen soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter berücksichtigt sind.

- (5) Der Bundesrat regelt seine Arbeitsformen in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
 - (6) Der Bundesrat wählt bis zu zwei Vorsitzende, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Bundesrates sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
 - (7) Auf Verlangen von mindestens drei Landesführungen ist der Bundesrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
 - (8) Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.
 - (9) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Bundesrat und Bundesleitung gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.
- b) die Konzeption und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Schulungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Landesführungen;
 - c) die Aufgabenstellung für Fach- und Projektgruppen;
 - d) Grundfragen zentraler Einrichtungen des VCP und deren Konzeption;
 - e) grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des VCP betreffen, und die Einrichtung oder Auflösung von Beschaffungsstellen des Vereins.
- (3) Der Bundesrat verabschiedet den Haushaltsplan. Er berät die Haushaltsentwicklung sowie den vorläufigen Jahresabschluss und empfiehlt diesen der Bundesversammlung zur Feststellung.
 - (4) In Absprache mit den betroffenen Ländern legt der Bundesrat die Ländergrenzen fest.
 - (5) Der Bundesrat bestätigt die Referentinnen und Referenten der Bundesleitung.
 - (6) Der Bundesrat bestätigt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär.

§ 27 Aufgaben des Bundesrates

- (1) Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Führung des VCP mit. Er beschließt insbesondere über eingebrachte Initiativen der Länder und der Bundesleitung. Gemeinsam mit der Bundesleitung berät er:
 - a) über Pilotprojekte, an deren Durchführung er oder die Länder beteiligt sind;
 - b) die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des VCP und vor Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen;
 - c) die Schaffung von Arbeitsstellen für die inhaltliche Arbeit in der Bundeszentrale.
- (2) Sofern nicht die Bundesversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates:
 - a) grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des VCP;

- (6) Der Bundesrat bestätigt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär.
- (7) Der Bundesrat ernennt zwei Mitglieder des Ombudsrates.

§ 28 Der Ombudsrat

- (1) Der Ombudsrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Ombudsrat besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesrat, das dritte Mitglied vom Bundesvorstand benannt. Die Mitglieder müssen nicht dem Bundesrat oder der Bundesleitung angehören. Bei der Besetzung des Ombudsrates soll darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter berücksichtigt sind.
- (3) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Mehrere Amtsperioden sind möglich.

- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, können die Mitgliederversammlung einer das Mitglied vertretenden Gliederung, der Vorstand des das Mitglied vertretenden Landes oder der Bundesvorstand den Ombudsrat anrufen und den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Der Antrag ist über das Generalsekretariat an den Ombudsrat zu richten. Spätestens drei Wochen nach dem Antragseingang ergeht eine Eingangsbestätigung an die Antragstellerin/den Antragsteller.
- (5) Die Begründung des Ausschlussantrages ist durch den Ombudsrat nach seinem Ermessen sorgfältig zu prüfen. Hierbei hat der Ombudsrat auf allen Ebenen volles Informationsrecht in den Organen und Gremien des VCP. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Um Schaden vom VCP abzuhalten, kann der Ombudsrat während laufender Verfahren
- über das Ruhen von Mitgliedsrechten entscheiden;
 - die Führung der Geschäfte betroffener Gliederungen Beauftragten übertragen.
- (7) Der Ombudsrat verhandelt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ombudsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Ombudsrat entscheidet für jeden Einzelfall, ob und inwieweit das volle Informationsrecht des Bundesversammlungsvorstandes bzw. der Bundesversammlung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener einzuschränken ist.
- (8) Ein Mitglied des Ombudsrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn
- es selbst von diesem Verfahren betroffen ist;
 - ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Art steht;
 - es sich selbst für befangen erklärt.
- (9) Der Ombudsrat berichtet dem Bundesrat. Der Bundesvorstand wird vom Ombudsrat über laufende Verfahren informiert.

Abschnitt 5 Rechnungsführung

§ 29 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Der Jahresabschluss wird durch eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen insbesondere hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.
- Der Jahresabschluss wird von zwei durch die Bundesversammlung zu wählende Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Ordnungen und Beschlüsse des VCP geprüft.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die »Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.«, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der 45. Bundesversammlung am 20. Juni 2015.

Geändert von der 46. Bundesversammlung vom 10. bis 12. Juni 2016.

Eingetragen im Vereinsregister Kassel (VR 5169) am 4. November 2016.